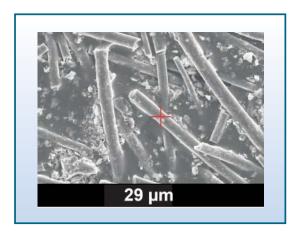


MERKBLATT

Künstliche Mineralfasern - Umgang und Entsorgung



Definition von künstlichen Mineralfasern

Als künstliche Mineralfasern (KMF) bezeichnet man anorganische Synthesefasern. Sie werden aus der mineralischen Schmelze über unterschiedliche Düsen- oder Schleuderverfahren gewonnen. Organische Anteile in den KMF sind z.B. Bindemittel wie Phenolharze und Formaldehydharze, Schmälzmittel wie Mineralöl und Klebstoffe.

Zu den häufigsten Vertretern der KMF gehören Stein-, Glas- und Schlackenwolle, bekannt unter dem Sammelnamen "Mineralwollen". Sie werden zur Wärmedämmung, zum Brandschutz und zur Schallisolation in Form von Platten, Matten, Filzen, losen Schüttungen oder Schichtungen an Dächern, Decken, Wänden, Rohr- oder Lüftungsleitungen eingesetzt.

Gesundheitliche Bewertung

KMF enthalten atembare Fasern. Von den lungengängigen Fasern kann eine Krebsgefahr ausgehen, wenn sie entsprechend lang und dünn sind und eine gewisse Beständigkeit im Körper besitzen. Anders als Asbestfasern, die aufspleißen, also sich der Länge nach teilen und gefährlicher werden, brechen KMF quer zur Faser und werden so immer kürzer.

- Die Verweildauer im K\u00f6rper (Biopersistenz) ist bei KMF wesentlich geringer als bei Asbest.
- Bei Produkten, die vor 1996 produziert worden sind, muss von einem Krebsverdacht ausgegangen werden.

Die dauernde Verbesserung der industriellen Herstellungsverfahren führte erst ab dem Jahre 2000 dazu, dass eine Krebs erzeugende Wirkung der Faserstäube ausgeschlossen werden kann. Seit dem 1. Juni 2000 dürfen in Deutschland nur noch neue Produkte verarbeitet werden, die als unbedenklich gelten. "Alte" Mineralwolle-Dämmstoffe dürfen seit diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen von dem Verbot des Wiedereinbaues sind lediglich im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten demontierte Mineralwolle-Dämmstoffe, wenn dabei keine oder nur eine geringe Faserfreisetzung zu erwarten ist. Das Verwendungsverbot beinhaltet jedoch kein Sanierungsgebot, d.h. dass bei sachgemäßen Einbau in der Regel ein Austausch der Dämmstoffe nicht erforderlich ist.

Die im Zwischenzeitraum der Jahre 1996-1999 hergestellten Mineralwollen können noch als krebsverdächtig eingestuft werden.

Umgang mit Mineralfaserabfällen

Liegen keine Informationen über die Beurteilung der Fasern vor, so ist – bezogen auf die Faserart – vom jeweils ungünstigsten Fall auszugehen.

In der jeweils gültigen Fassung der **Technischen Regeln für Gefahrstoffe** (TRGS) 521 wird der gewerbliche Umgang mit KMF vorgeschrieben.

In jedem Fall ist beim Umgang mit sämtlichen KMF der Schutz der Haut, der Atemwege und der Augen unbedingt erforderlich, da es sonst zu allergischen Reaktionen kommen kann. Als Mindestanforderung ist auf staubarme Bearbeitungsverfahren und Bearbeitungsgeräte zu achten um eine Freisetzung von Faserstäuben zu vermeiden. Mineralfaserabfälle sind am Entstehungsort staubdicht zu verpacken und ggf. zu befeuchten.

Da die KMF als Dämmmaterialien sachgemäß ausgebaut werden sollten, ist zu empfehlen, dieses Fachfirmen zu überlassen, die den Abfall fachgerecht entsorgen.

Die KMF-bezogene Anzeigepflicht für Betriebe bei der zuständigen Arbeitschutzbehörde wurde mit der Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 abgeschafft. Die entsprechenden Angaben müssen aber auf Anfrage der Behörde im Unternehmen zur Verfügung stehen (Dokumentationspflicht nach § 19 (2) GefStoffV).

Entsorgung

Die verpackten KMF sind von anderen Bauabfällen getrennt zu halten und separat zu entsorgen. Auch Kleinmengen dürfen nicht als Bauschutt oder in die Restabfalltonne entsorgt werden.

Der Transport der Abfälle hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Verpackung bzw. des Produktes ausgeschlossen ist.

Die Entsorgungskosten auf der Kreismülldeponie Guggenberg bzw. der Müllumladestation Erlenbach sind dem Merkblatt **Wertstoffhof-Richtlinien** zu entnehmen.

Für gewerbliche Anlieferungen sind die Vorschriften für das Nachweisverfahren über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zu beachten. Bei einer gewerbsmäßigen Beförderung ist eine Transportgenehmigung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass auf dem Wertstoffhof in Erlenbach nur Mengen bis 200 kg angenommen werden. Größere Anliefermengen sind nur auf der Kreismülldeponie Guggenberg möglich.

Seit 1999 wird das RAL-Gütezeichen "Erzeugnisse aus Mineralwolle" für Mineralwolle-Produkte vergeben. Zweck dieses RAL-Gütezeichens ist es, die regelmäßig geprüfte Qualität und Sicherheit von Mineralwolle-Erzeugnissen leicht erkennbar zu dokumentieren. So wird sichergestellt, dass das Produkt gesundheitlich unbedenklich zu verarbeiten, besonders wirtschaftlich und umweltschonend ist.



Sie haben noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung im Landratsamt: Dr. Martina Vieth, Tel. 09371 501-384 Gustl Fischer, Tel. 09371 501-380 E-Mail: abfallwirtschaft@lra-mil.de